

Vorgriffsstunde – Störfall

Nachdem wir vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Verfahren 6 A 4237/01 erstritten haben, dass das Land dann, wenn die Vorgriffsstunde nicht in Natura zurückgegeben werden kann, ein finanzieller Ausgleich zu leisten ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen die „Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde“ erlassen. Diese sieht Ausgleichszahlungen nicht auf der Basis anteiliger Besoldung vor sondern lediglich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung.

Dagegen sind Klageverfahren geführt worden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen war eines der ersten Gerichte, welches entschied – leider abschlägig.

Darüber berichtet die GEW im Mitarbeiter-Informationsdienst wie folgt:

Wenn die sog. Vorgriffsstunde nicht mehr durch einen zeitlichen Ausgleich zurückgewährt werden kann (z. B. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Wechsel des Dienstherrn), dann wird eine Ausgleichszahlung nach der Ausgleichszahlungsverordnung gewährt (BASS 11 – 11 Nr. 5). Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung (Nr. 2 des Rd.Erlass des MSW vom 11.10.2007 – BASS 11 – 11 Nr. 5.1). Nach Meinung der GEW ist der Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeit unzulänglich, da insoweit keine Situation der Mehrarbeit vorliegt und fordert einen Ausgleich in Form der wesentlich höheren zeitanteiligen Besoldung bzw. Vergütung.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 27.01.2010 – 1 K 6295/08 –, ebenso Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 07.01.2010 – 26 K 5382/09 –) lehnt den finanziellen Ausgleich durch zeitanteilige Besoldung ab und hält die Bezahlung nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für rechtlich zulässig. Die Klägerin leistete die sog. Vorgriffsstunde ab und bevor ihr die abgeleiteten Stunden in Natur zurückgewährt werden konnten, wurde sie in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt. Nach Meinung des Gerichts bestehe kein Anspruch auf Bezahlung der zeitanteiligen Besoldung.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde verstößt – jedenfalls im Hinblick auf den Ausgleich der von vollzeit-

beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer geleisteten Vorgriffsstunden – nicht gegen höherrangiges Recht. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde ist § 48 Abs. 3 Satz 1 BBesG. ...

Dass für die Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend des Rechtsfolgenverweises des § 48 Abs. 3 Satz 1 BBesG auf die Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung verwiesen wird, ist nicht zu beanstanden. Ausgehend von den zuvor dargelegten Grundsätzen ist die Ausgleichszahlung nicht als Mehrarbeitsvergütung oder als Alimentation, sondern als Entschädigungsleistung für Leistungsstörungen bei der Rückabwicklung zu qualifizieren. ...

Auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung hat der Gesetz- und Verordnungsgeber im Rahmen seines grundsätzlich weiten Ermessensspielraums die Möglichkeit, unter verschiedenen Modellen der Rückführung von vorgeleisteten Unterrichtsstunden in Störfällen dasjenige zu wählen, das ihm am zweckmäßigsten erscheint, um einen finanziellen Ausgleich in angemessener Höhe nach handhabbaren und sachgerechten Maßstäben zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass der Mehrarbeitsvergütungsverordnung ebenso wie der Ausgleichszahlungsverordnung . Vorgriffsstunde das Leitbild des voll alimentierten Beamten zugrunde liegt, besteht – jedenfalls bei vollbeschäftigten Lehrern – keine Verpflichtung, die Lehrkräfte für vorgeleitete Unterrichtsstunden gegebenenfalls durch eine anteilige Besoldungserhöhung zu entschädigen. Die Bemessung anhand der Sätze der Mehrvergütungsverordnung ist demnach systemkonform. ...

Da die Klägerin als vollzeitbeschäftigte Lehrerin im Gegensatz zu teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ihrem Einsatz entsprechend bereits die ungekürzte Besoldung nach ihrem Statusamt erhielt, kann sie für zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden keine weitere, anteilige Besoldung beanspruchen.“

Die GEW hält an der Auffassung fest, dass der Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung unzureichend ist und hat bereits Rechtsschutz für die Durchführung des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht zur Verfügung gestellt (3 A 280/10).